



## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 98 1633 Febr. 19/22 Bürgermeister und Rat bestätigen den Vertrag der  
Gilden und Ämter zu Unna über die Beilegung der zwischen ihnen  
schwebenden Streitigkeiten.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Es sei seit Menschengedenken hergebracht und niemals angefochten: „wan entwieder bei Krämeren oder andern Zunfftgenossen unrecht und falsch Gewicht, Maeß und Ehlen gefunden, daß dieselbe durch uns und izwolgedachte unsere Vorfahren sein furgesordert, daruber zu Rede gestellet und nach Befindung ex arbitrio auff Bruchten angeschlagen und executiret worden<sup>144</sup>. Inmassen den auch unter andern hiesigen Krämer Ambt in anno eintausend funffhundert achtzig zwei eine besondere Ordnung<sup>145</sup> durch unsere Vorwesere, zeitliche Herren Bürgermeistere und Rhat zur Warnung und Nachrichtung ist ertheilet, warein inter caetera außtrudlich versehen, eintheils, daß dergleichen falsche Gewichtt, Maeß und Ehlen bei Straff der Rechten, wie auch des Rhats Wilkhöer oder Gefallen und Verlust des Ambts verbotten, anderntheils, daß die Vorstehere des Krämerambts zu gewisser Zeitt umbgehen und visitiren, auch woferne bei iemandten falsch Gewichtt, Maeß und Ehlen befunden wörden, solches dem Magistrat anzeigen und furbringen sölten, damit der Ubertretter bestraffet werden möchte, drittentheils aber, daß Herren Bürgermeistern und Rhat vorbehalten sein und pleiben sölte, so woll die verwurckte Straff, als auch sonst alle und iede in vorangeregter Ordnung begrieffen Posten nach Belieben und Gefallen zu minderen, mehren oder zu verbessern.“

98. — Anna 1633 Februar 19./22.

Bürgermeister und Rat bestätigen den Vertrag der Gilden und Ainter von Anna über die Beilegung der zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten<sup>146</sup>.

Orig. auf Pergament im St. A. Münster: Dep. Anna.

Stillschweigen als Anerkennung einer übergeordneten Stellung des Richters aufgefaßt werden könne „da doch notorie von selbigem Untergericht und alda gefelleten Urtheilen an uns als superiores appelliret wirdt“. Der Prozeß kommt nicht zum Abschluß (noch im September 1636 sind die Acta priora nicht eingegangen); die Sache war wohl durch die Einigung vom 19./22. Februar 1633 (s. u. nr. 98) gegenstandslos geworden.

<sup>144</sup> Entsprechend heißt es in dem am 21. Juni 1631 durch den Rechtsvertreter der Stadt übergebenen „Schrift- an statt mündlichen Recess“ (nr. 6 der Akten) etwas ausführlicher, der Rat sei seit unvordenklicher Zeit in ruhigem Besitz des Rechts, „alles dasjenige was an Brott, Bier, Butter, Keese, auch allen andern dergleichen eßbahren Waaren verkaufft wirt, zu aestimiren und auf einen billichen Preis zu setzen, auch des Endts die mensuras et pondera, als Scheffelen, Ellen, Ranten, Pfunde und Gewichte zu probiren und zu nfen, dieselbe durch die Ambtsmeistere visitiren und besichtigen zu lassen und was falsch und unrecht befunden wirt, zu remediren wie auch die Verbrechere und Ubertrettere dieserhalb zu mulctiren und zu bestraffen“. In dem Prozeß zwischen dem Wullner- und Krameramt (s. u. nr. 58 Anm. 146) wird in einem Schriftsatz vom 25. Sept. 1612 festgestellt, daß der Rat, „den Emptern und Gilden ihre besondere Ordnung, Gerechtigkeit und Gebreuche zu geben und zu confirmiren“, jederzeit berechtigt gewesen sei.

<sup>145</sup> Nicht bekannt.

<sup>146</sup> Es hat sich bei diesen Streitigkeiten offenbar vor allem darum gehandelt, daß das Wullneramt, das sich auch als Wullner- und Wandschneideramt bezeichnet, allen nicht dem Amt Angehörigen, insbesondere den Kramern, den Verkauf von

Wir Burgermeistere und Rhatt dero Statt Unna thun kundt, zeugen und bekennen hiemit vor jedermenniglichen, daß im Jahr nach Christi unsers Saligmachers Geburth Eintausend sechshundert drei und dreiffigh, auff Tagh Petri ad Cathedram, wahr der zwoe und zwanzigste Tagh des Monats Februarii, alß wir behörlicher Weise auff der Rhatcammer zusammen versamblet gewesen, der Becker, Fleischhewer und Schumacher Gildten, sodan daß Wullner- und Kramer-Ampt beneben Henrichen Frederichs vom Schmidt-Ampte unß einen zwischen ihnen über alle biß dahero gehabtten Irfalen und Streitigkeiten auffgerichteten und unterschriebenen Vertragh einliebern und dabey dienstlich bitten und begehren laßen, denselben nicht allein cum interpositione decreti Senatus zu bestettigen und dem Statsbuch oder Prothocollo einverlieben zu laßen, sundern auch ihnen jederzeit zu ihrer Notturff daruber in probanti forma sowoll angereigten decreti alß auch des Vertrages Kopey mitzutheilen. Wan dan wir nach Verlesung und Examiniung des übergebenen Receßes denselben vor guth und zum Besten der ganzen Burger-schafft auch dem alten Gebrauch nach gemeefß eingerichtet befunden, so haben wir cum interpositione nostri decreti sothanen Vertragh confirmiret und bestetiget, auch zugelassen, denselben mit der Statt großem Insiegell zu versiegeln und dem Secretario bevohlen, solchen dem Prothocollo einzuverlieben und sowoll den dreien Gilden alß andern Emptern auff Erfördern zu ihrer Notturfft in probanti davon Schein und Beweiß mitzutheilen. Lautet nun der übergebener und corfirmirter Vertrag, wie von Worte zu Worte folgt:

Zu wissen sey hiemit, alß eine Zeithlangh hero zwischen hernachbenannten Gilden und Emptern dießer Statt sich allerhandt Streit und Mißverstandt derogestalt erhalten, daß daruber ganz beschwerliche und kostbarliche Proceßen und Rechtfertigungen gefuhret, auch biß dahero zu allerseits hochmercklichem Schaden und Ohngelegenheit continuiert worden, so hat der Magistrat alhie zu Unna und sundertlich die iziger Zeit regirende und hizu deputirten beiden Herrn Burgermeistere Eberhardt Zahn, dero Rechten Doctor, und Eberhardt Kerstin sich all-

inländischen wie ausländischen Tuchen untersagen wollte. Darauf bezog sich bereits die Verordnung des Rats vom 3. Juli 1596 (f. o. nr. 90), die gegen den Krämer Walter Hofe gerichtet war, aber offenbar wirkungslos blieb, so daß das Wullneramt 1605 einen Prozeß gegen den obengenannten und das Krameramt anstregte. Der Rat entschied durch Urteil vom 13. Februar 1610 zugunsten der Wullner, ebenso in der Appellations-Instanz das Klevische Hofgericht am 19. Sept. 1626 (Abschrift der Akten beider Instanzen im St. A. Münster [Weßlar] Preußen U 92/380). Beim Reichskammergericht, das nun angerufen wurde, kam es zu keiner Entscheidung. Bemerkenswert ist, daß sowohl der Rat wie das Wullneramt in formaler Hinsicht den Standpunkt vertraten, daß „von solchen und dergleichen Bescheiden, die die Empter und Gilden und deroelben Gebreuche betreffend, biß daher keine appellationes zugelassen worden und auch noch nicht statt haben“. Von dem Krameramt wird behauptet und 1614 von einem Teil der Zeugen bestätigt, daß es, bevor es vor etwa 30 Jahren (1582 nach der Angabe in der Appellationschrift vom 19. April, 1630 o. u. 97) seinen Amtsbrief erhalten habe, zu Unna gemein gewesen sei (vgl. dagegen das ältere Statut vom 6. April 1537 o. nr. 77).

solches Werk und, wie diese eingeriebene Differentien und Gebrechen in der Gute componiret, die Proceß abgestellt und gedempffet und inskunsftig eine gute Bertrawligkeit und Zusammensetzung der Zunfften und Empter zu Conservation guter Policcy und Ordnung unter denselben wiederbracht und zu Werke gerichtet werden mögte, sich mit großer Sorghfeligkeit angelegen sein lassen, inmaßen es dan dieselbe durch ihre trawherzige Unterhandlung dahin bracht, daß obgedachte Empter und Zunfften, nemlich der Becker, Fleischhewer und Schumacher Gilden, sodan daß Wullner-, Kramer- und Schmeide-Ampt aller ihrer bißdahero gehabter Irjalen und Streitigkeiten nachfolgendermaßen bestendig, vest und unwiederrufflich nun und zun ewigen Zeiten entscheiden und verglieden sein sollen.

[1] Anfenglichen ist von allerseits anwesenden Gilderichtern und Amtsmeistern sampt hernachbenannten hinzugezogenen Amptsgenossen außtrucklich eingangen und beliebet, daß inskunsftig keiner von den Gilden oder Emptern, er sey Becker, Fleischhewer, Schumacher, Wullner, Kramer oder Schmidt, sich des Gebrauchs einigen andern Ampts oder Verkaufung und Ausschließungh allsolcher Wahren, so den andern Emptern (darunter derselbe nicht gehörig) zustendig, nicht unterfangen, noch ein ander Ampt an sich zu bringen oder zu gewinnen unterstehen soll, er habe dan solches Ampt oder Gilde gelernet und hernacher dasselbe gewonnen oder von seinen Eltern anererbet. [2] Inmaßen dan ferner und in specie hiebey verglieden, daß inskunsftig keiner, so daß Kramer-Ampt nicht gelernet und demselben angehörig ist, so wenig auff den wochentlichen Markttagen als auch sonst in ihren Heusern sich des Verkaufens der Bett- oder Höckereywahren, wie dan auch des Eisenframes (so nicht von den Schmiden alhie selbst gemacht werden), Seidenkramwahr, Kreuttrey, Brantwein und dergleichen, so dem Kramer-Ampt angehörig, sich nicht unterwinden, sondern dasselbe der Kramer-Zunfft allein frengelassen und zugeeignet sein, hingegen aber die andern Emptere und Burgeren sich deßen zumahl entschlagen und begeben sollen, es wehre dan, daß etwahn ein oder ander Burger oder Amptsgenosse etwas an Botter, Keese, Speck, Schinden und dergleichen in seiner Haushaltung ersparen und deßen selbst nicht nötig haben mögte, welches demselben alßdan hinwieder andern auff den Markttagen und am Markte ubertzusehen und zu verkauffen mit Zuziehung der verordneter Schließer frey- und zugelassen sein soll. [3] Und ist demnegst ferner abgeredet und allerseits placitiret, daß es inskunsftig mit dem wochentlichen Markttagen also und deßergestalt observiret und gehalten werden solle, daß nemlichen den Frembden und außlendischen verstattet und zugelassen sein solle, auff die beiden Markttag nemblich Mitwoch und Sambstagh alsowoll ein- als außlendische Botter und Keese, auch Stockfisch, Herringh und dergleichen Seefische-Wahren auff dem Markte mit Zuziehung der verordneten Bettischließer selbst, aber nicht durch andere darzu Bestellte, öffentlich zu verkauffen; jedoch solchergestalt, daß alßbalt nach geendigtem Markte die anbrachte Wahren wiederumb

hinaufgefuhret und nicht von einem Markttage zum andern in der Statt alhie verlaßen und stehen pleiben sollen; es würde sich dann solcher Fall begeben, daß der ankommender Kauffmann die Nacht über alhie zu Unna verpleiben mußte; alßdan solle daß Guth in der Statswage abgesetzt werden. [4] Es solle aber allsolche Freiheit des Verkaufens den Frembden auff den Markttagen oblaufs zugelassen, auff die Burger und Einwohnere der Statt Dortmund auß dießer Ursachen und von deswegen nicht extendiret oder gemeinet, sondern dieselbe davon excipiret und außgeschlossen sein, weilln daselbst zu Dortmund keinem Unnaschem Burger oder andern die Verkaufung solcher und dergleichen Wahren gahrnicht vergönnet und eingereumet werden wolle; Eß wehre dan, daß von denen von Dortmund dergleichen Libertet oder Freiheit des Verkaufens allsolcher Wahren auff den Markttagen von dem Magistrat daselbsten auff die Unnasche Burgere erhalten und dessen glaubhaffte Attestation und Schein vorbracht werden könnte. Jedoch solle den Dortmundschen ohnbenohmmen sein, eine oder andere Samptgutere, wie auch ganze oder je zum wenigsten halbe Gewichte, aber nicht darunter, Hollendische und andere Keese auff den Markttagen zu verkaufen, jedoch dergestalt, daß sie sich hirinnen gleichs andern Frembden verhalten.

[5] Weiters ist vertragen und allerseits placitiret, daß auch keiner von den andern Emptern oder Zunfften und sonderlich auch des Kramerampts Angehörige und sonst überall keimandt keine Englische oder andere frembde oder auch sonst einlandische Tuchere, von Schaffewollen allein gemacht, zum fehlen Kauff machen, kauffen oder verkaufen solle, er habe dan daß Wullnerhandtwerck selbst gelernet und folgents daß Ampt gewonnen oder geerbet, gestalt dan daß Wullneramt allein (jedoch Jeorgen Mutelers Persohn, alß welcher vor dießem schon bey Ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg ein anders erhalten, hienon allein außgeschlossen) bey allsolchem Machen, Kauffen und Verkauffen der Engelscher und anderer einlandischer Tucher ohne einige Turbation und Bessperrung hinfurter verlaßen werden solle.

[6] Nicht weniger ist auch verabscheidet und von allerseits Emptern beliebt, daß auch die andern Zunfften und Emptere der Beckergilden mit selbst eigenem Backen, sonderlich des Weizen-, Ruggen- oder andern Meelß, so gebeutelt oder durch einen häeren Tuch geseubert ist, nicht eingrieffen oder vernachtheiligen, noch auch einiger, der selbiges Ampt nicht gelernet und hernacher die Gilde gewonnen oder geerbet, darzu verstaten, sondern sie sich dessen zumahl enthalten und die Beckergilde allein dabey verpleiben laßen sollen.

[7] Inmaßen es dan auch ebenergestalt mit der Fleischhewer und Schumacher Gilde, sodan dem Schmideamt gehalten und von denselben Gilden und Emptern gleichfals keiner, so daß Handtwerck und Ampt nicht gelernet, denselben mit Verkaufung deroselben Wahren oder sonst in Gebrauchung deßen, so zu einem jedtwedern Ampte von Alters hero gehörig, keine Eingrieffe oder Beeindrechtigung thun, sondern ein Fleischhewer bey Verkaufung des frischen Fleisches allein und keinem

andern dergleichen zu thun verstattet. Sodan den Schumachern und sonst keinem andern, so daß Handtwerck nicht gelernet, die Schue und sonst anders, zu des Menschen Fußen von Ledder über die Unterhosen gemachet, zum fehlen Kauff zu machen oder zu verkauffen (außerhalb waß von vielen Jahren auff den Markttagen gebreuchlich gewesen wie noch) frey stehen. Wie imgleichen die Schmide allein, so daß Schmide-Handtwerck gelernet, und keine [andere] allsolche eiserne Wahren, wie dieselbe die Schmide allhie auff ihr Meisterstuck gemachet, machen noch auch kauffen oder verkauffen mögen noch sollen.

[8] Wamit den obgemelte Gilden und Emptere aller ihrer bißdahero gehabter Streitigh- und Uneinigkeiten einmahll vor all freuntlich und guetlich verglichen und vertragen sein sollen und hat sich dabey ein wollachtbar Rhat allhie vestiglich verpflichtet, nicht allein über allsolchen Vertrag zu allen und jeden Zeiten steiff und vest zu halten und denselben zu schutzen und zu handthaben, sondern auch inskunfftig solche Auffsicht und Anstellung zu thun, daß hinfuhro in allen und jedern Emptern allsolche Unrichtigkeit und unbillige Verhöhung und Uebernehmungh sowoll der Bettwahren als andern Wahren und sonst alle Unordnung, so viell möglich, verhütet werden möge. Inmaßen sich dan auch alle obgemelte Emptere hiemit einhellig verbunden und verpflichtet haben, inskunfftig mit bestendiger Concordia und Einigkeit zusammen zu setzen und beyeinander zu halten, auch eines deß ander bey ihres Ampts Gerechtigkeit, so viell möglich, zu conserviren. Auch da dießer Vergleich von einem oder andern infringiret oder contraveniiret werden solte, darinnen dem betrangten und vernachtheligtem Ampte zu assistiren und mit geburlichen zuleßigen Mitteln, so viell an ihnen zu defendiren.

[9] Alle obgesetzte Puncten und Articulln hat einer dem andern bey wahren Worten, Trewen und christlichen Glauben steiff, vest und unverbruchlich vor sich und ihres Ampts Nachfolgere zu halten versprochen und zugesaget. Wie dan auch die biß dahero zwischen vorgedachten Emptern am Keyserlichem Cammergerichte zu Speier und am Churfürstlichen Clevischen Hoffgerichte ventilirte und geführte Processen hiemit allerdings cassiret und aufgehoben sein. Auch dießer Receß und Vertrag, so zuvorderst von obgemelten beiden hern Burgermeistern, sodan den Gilderichtern und Amptsmeistern obgedacht mit eigenen Händen unterschrieben ist, und solle auch zu mehrer Confirmation und Bestetigung von einem wollachtbaren Rhat mit der Statt großem Insiegell bekräftiget und folgents dem Rhats Prothocollo einverliebet und einem jedtwedern Ampt davon eine beglaubigte Copey mitgetheilet werden.

Geschehen sein obgemelte Dinge zu Unna den neunzehenden Februarii Anno Tausent Sechshundert drey und dreißigh.

Subscriptio: Eberhardt Zahn D., Eberhardt Kerstin. Alldeweill ich Johan Einckhauß, Gilderichter der Becker, Schreibens unerfahren, habe ich gebetten Detmarn Kumpfen, dießes vor mich wegen des Beckerampts

zu unterschreiben, welches ich Kumpfen also wahr bekenne: Bekenne ich Detmar Kumpfen, des Beckerampts, alles obgemelt wahr zu sein. Brechte Stenfurth, des Beckerampts. Dietherich Lobbe, des Beckerampts. Johan Hillebrandt, Gilderichter der Fleischhewer. Henrich Osthoff, des Fleischhewersampts. Franz Emsindhoff, Gilderichter der Schumacher. Bernhardt Heggehoff des Schumachersampts. Johan zum Berge, Amptsmeister der Wullner. Henrich Simen, des Wullnerampts. Goddert zum Berge junior, des Wullnerampts. Göddert Tileman, Amptsmeister der Kramer. Brechte Wieman, Amptsmeister der Kramer. Henrich Frederichs, Amptsmeister der Schmide, meine Handt.

Ex speciali mandato Senatus Ludolph Weinlage, Secretarius, s(ub)s(cripsi)t.

Auf der Rückseite: praes. Unna den 2. Dec. 1753.

Am Pressel hängt ein Bruchstück des großen Stadtsiegels in grünem Wachs.

### 99. — 1640 Juni 23.

Bereidigung des Drosten vor dem Rat<sup>147</sup>.

Bemerk im Ratsprotokoll (1622—1643) im Stadtarchiv zu Unna.

1640 d. 23. Juni hat der Drost Dieth. von der Recke den gewöhnlichen Drostenandt auf der Raht-Cammer in praesentia aller HH. des Rahts, H. Richtern Dris. Eberh. Zahns und H. Anwaldts Joh. Fried. von Omphall in forma undt altem Gebrauch abgeleget, darauff das Brüchtengericht über die Bürgere gehalten, nach dessen Vollendung in Bürgermeister Godderten zum Berge Hauß pro posse, so an die 40 r. gekostet, tractiret worden.

### 100. — 1645 August 25.

Schreiben der sämtlichen Vorgänger der gemeinen Bürgerschaft an den Rat von Unna betr. Wiederherstellung der freien Wochenmärkte<sup>148</sup>.

Ausfertigung im Stadtarchiv Unna: Abt. V nr. 6.

Großgunstige, Gepietende Heren p.!

Ew. Ehrentv. Hoch- und Wohlq. L. Achtb. Weiß- und Gest. p. mügen wir zu Endh Benente in Nahmen und auff fleißigh Begeren gemeiner Burgerschaft auß antringender Nohts vurzubringen nicht vorbegehen, waßgestalt dieselbe sich guetermaßen alnoch werden zu erinnern wißen, alß vur dießem zwischen den Embteren hießiger Statt allerhandt schwerige differentien und Streitigkeiten van eßlichen Leuthen ohne beständigen Grundt und Ursach erreicht und darunter anders nicht, wie nummehr der Außgangh bey abgelaufenen Jahren öffentlich ahm Werk selbstn erweisen thuet, privat- und gein gemeiner Nuß gesucht und befurdert worden, und haben die zumahl schedtlische gemachte innovationes

<sup>147</sup> Vgl. § 4 des Vertrags vom 5. Juni 1427, f. o. nr. 39.

<sup>148</sup> Die Eingabe richtet sich offenbar gegen den Vertrag vom 19./22. Februar 1633 (f. o. nr. 98).